



Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt Bremen

Stadtamt Bremen
Ausländerbehörde

Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Verwaltungspolizei
Ausländerbehörde

Auskunft erteilt Herr Meyer

Zimmer 318
Tel.: 0421/362-9048
Fax: 0421/496-9048
E-mail:
Lmeyer@Inneres.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
Weisung 06-12-01 Ergänzungen zur
Bleiberechtsregelung

Bremen, 6. Dezember 2006

Ergänzungen zur Bleiberechtsregelung –Erlass 06-11-01 vom 20. November 2006

Ergänzend zu dem Erlass 06-11-01 vom 20. November 2006 werden folgende Regelungen getroffen:

Allgemeines

Die Aufnahme der Bearbeitung setzt generell einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung voraus.

Der Antrag eines Ausländers ist unverzüglich abzulehnen, wenn er mit Ausnahme der Ziffer 1.2.1 mindestens eine Voraussetzung der Bleiberechtsregelung nicht erfüllt. Auf die Ergänzung zu Ziffer 1.2.2 wird hingewiesen.

Die mit Erlass 06-11-01 vom 20. November 2006 ergangene Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG entfaltet im Hinblick auf § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

1.1 Begünstigter Personenkreis Zu Ziffer 1.1.1 und 1.1.2

Die begünstigten Personen müssen ausreisepflichtig sein und sich seit mindestens sechs oder acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Anzurechnen sind Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz und/oder eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz war.



Eingang
Contrescarpe 22
28203 Bremen



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Do.
09:00 - 15:00 Uhr
Frei. 9.00 – 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000,
Deutsche Bundesbank (BLZ 290 000 00)
Filiale Bremen Kto. 29001565,
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

1.2 Voraussetzung für die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Zu Ziffer 1.2.1

Ein volljähriges Kind, das eine allgemeinbildende Schule oder einen berufsvorbereitenden Kurs besucht oder das studiert, erfüllt die Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis i.S. dieser Ziffer, wenn sein Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen z.B. durch das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG gesichert ist.

Zu Ziffer 1.2.2 –dritter und vierter Spiegelstrich-

Werden ausreichende Sprachkenntnisse und die Erfüllung der Passpflicht nicht bei Antragstellung nachgewiesen, kann dem Ausländer eine angemessene Frist für die Beibringung der Nachweise gesetzt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird bis zum Ablauf der Frist zurückgestellt.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Antrag unverzüglich abzulehnen.

Dem Ausländer kann zur Vorlage bei der Botschaft ein Hinweisschreiben ausgehändigt werden, in dem darauf verwiesen wird, dass der Ausländer mit Ausnahme der Passpflicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erfüllt.

1.3 Von der Regelung ausgeschlossene Personengruppen

Zu Ziffer 1.3.1

Volljährige Kinder sind von der Regelung nur dann ausgeschlossen, wenn sie nach dem 16. Lebensjahr (Erteilung des eigenen Aufenthaltstitels) die Ausländerbehörde weiter vorsätzlich getäuscht haben.

Dies ist insbesondere für die Prüfung der EG 19-Fälle relevant. Entscheidend ist dabei, dass sie nach Kenntnis der Ermittlungsergebnisse (Feststellung der türkischen Staatsangehörigkeit) weiter vorsätzlich getäuscht haben

Zu Ziffer 1.3.5

Bei der Prüfung, ob ein Ausschlussgrund gem. Ziffer 1.3.5 vorliegt, sind im Einzelfall

- von den Sicherheitsbehörden gem. § 87 Abs. 2 AufenthG übermittelte Erkenntnisse sowie
- Ergebnisse einer nach den Vorgaben des Erlasses vom 30.1.2006 vor Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln durchzuführende Sicherheitsanfragen und/oder Sicherheitsbefragung

einzubeziehen.

Ich bitte im Zweifelsfall um Vorlage der Fälle.

Zu Ziffer 1.3.6

Bei der Auslegung ist auf die Kernfamilie abzustellen. Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Ausschlussgrund vor, so scheidet zur Wahrung der Familieneinheit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegensteht, wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Bei den Eltern und minderjährigen Geschwistern vorliegende Ausschlussgründe stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für volljährige Kinder nicht entgegen.

1.5 Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis Zu Ziffer 1.5

Ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder ein angebotenes Arbeitsverhältnis kürzer als zwei Jahre befristet, ist die Aufenthaltserlaubnis entsprechend befristet zu erteilen.

Zu Ziffer 2. Anordnung gem. § 60a Abs. 1 AufenthG

Eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche ist einem Ausländer zu erteilen, der mit Ausnahme der Ziffer 1.2.1 alle weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt. In die Akte ist ein entsprechender Prüfungsvermerk aufzunehmen.

Dem Ausländer ist ein Hinweisschreiben auszuhändigen, in dem potentiellen Arbeitsgebern der rechtliche Hintergrund der Bleiberechtsregelung und der Duldungserteilung zur Arbeitsplatzsuche erläutert wird. In dem Hinweisschreiben ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die räumliche Beschränkung entfällt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung kann, sofern die Sache nicht vorher entscheidungsreif wird, bis zum Ablauf der Duldung zurückgestellt werden. Der Ausländer ist über die Zurückstellung schriftlich zu informieren.

Zu Ziffer 4. Statistische Erfassung

Für die monatliche Statistik ist der anliegende Vordruck zu verwenden.

Die Weisung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2011.

Im Auftrag

Wessel-Niepel

Anlage: 1